Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung/Angebote

1.1 Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich widersprechen. Damit geltend die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr unseres Hauses mit dem jeweiligen Käufer.

1.2. Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Deren Eigenschaften stellen keine konkreten Beschaffenheitsmerkmale der von uns gelieferten Waren dar.

1.3. Bei Fliesen, Platten und anderen Belägen werden die Stückzahlen pro Quadratmeter nach den handelsüblichen Berechnungen vorgenommen, die der Käufer hiermit ausdrücklich akzeptiert.

2. Lieferung/Verzug

2.1 Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.

2.2 Für den Fall eines von dem Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs wird die Dauer der vom Käufer schriftlich zu setzenden Nacherfüllungfrist auf mindestens drei Wochen festgelegt. Diese Frist beginnt mit Eingang des schriftlichen Nacherfüllungsverlangens bei dem Verkäufer.

3. Zahlungen

3.1. Ein Skontoabzug bzw. ein Zahlungsziel bedarf der Vereinbarung. Diese Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn der Verkäufer weder ältere noch offene Forderungen gegen den Kunden hat. Eine Abweichung zu dieser Regelung muss zu ihrer Gültigkeit auf der Vorderseite der Rechnung vermerkt werden.

3.2 Für den Zahlungsverzug des Käufers gelten die gesetzlichen Regelungen. Ist der Käufer eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher § 13BGB), so wird er hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er auch ohne Mahnung oder kalendermäßige Bestimmung oder Leistungsziel spätestens dann im Verzug ist, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung bezahlt (§286 Abs. 3 BGB).

3.3 Die Aufrechnung durch den Käufer mit anderen als anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig.

4. Sach- und Rechtsmängel (Gewährleistung)

4.1. Der Käufer hat offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis der Mängel oder Kenntnis der diesen Mängeln zu Grunde liegenden Mängelsymptomen schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die vom Käufer beanstandete Ware darf nicht verarbeitet, vermischt oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (gewerblichen Kunden) als Käufer gelten zudem die Regelungen des Handelskaufs gemäß §§ 377 ff. HGB.

4.2. Der Verkäufer erhält vom Käufer zunächst die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist eingeräumt. Der Verkäufer ist hierbei schriftlich zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Als angemessen gilt eine Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen ab Zugang des Nacherfüllungsverlangens bei dem Verkäufer.

4.3. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen an den von dem Verkäufer gelieferten Anlagen und Gegenständen vorgenommen, so bestehen für diese und die hieraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Im Übrigen erlöschen die Mängelansprüche, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird.

4.4. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 4.1 bis 4.3 geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und den Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die Ziffer 5 dieser AGB (Haftung/Schadensersatz).

5. Haftung/Schadensersatz

5.1 Der Verkäufer haftet für eigene und vorsätzlich oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, wie für die Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit sowie bei erheblicher Pflichtverletzungen unbeschränkt. Eine Beweislastumkehr ist damit nicht verbunden (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

5.2 Weiterhin haftet der Verkäufer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Dasselbe gilt soweit der Verkäufer die Garantie für die Beschaffenheit der Produkte des Verkäufers oder das Vorhandensein eines Leistungserfolgs oder ein Beschaffungsrisikos übernommen hat und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.3 Haftet der Verkäufer nicht nach der vorstehenden Regelung, so haftet er für alle gegen ihn gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit, also im Falle leichter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

5.4 Im Falle der Haftung wegen einer höheren als der leichten Fahrlässigkeit, wenn der Verkäufer also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt mehr als nur leicht außer Acht lässt und bei einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haftet der Verkäufer nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

5.5 Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft den Verkäufer nur, wenn er das Beschaffensrisiko ausdrücklich und aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung übernommen hat.

5.6 Die Haftung des Verkäufers für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit der Verkäufer nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder er, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen den Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

7. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Teilnichtigkeit

6.1. Ist der Käufer Kaufmann oder Unternehmer (§ 14 BGB), wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ausschließlich der Sitz des Verkäufers vereinbart. Der Verkäufer kann jedoch auch an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage erheben.

6.2. Zahlungsort ist zugleich der Gerichtsstand.

6.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des sonstigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile zu ersetzen oder so zu ergänzen, dass sie dem ursprünglich gewollten Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem ursprünglich gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

7. Eigentumsvorbehalte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7.2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

7.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 35% (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer - von derzeit 16 % - in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Ziffer 7.1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Ziffer 7.3. Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

7.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 7.3. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

7.5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 7.3. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

7.6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 7.3., 7.4. und 7.5. auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

7.7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 7.3., 7.4. und 7.5. abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7. . Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr.1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

7.10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe) , so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35 % der zu sichernden Forderung (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - zur Zeit 19 % -) wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.